

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. KG

Stand 02/2026

I. Geltung

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Verträge, Leistungen und Angebote im gewerblichen Bereich. Sie gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit sie mit diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht übereinstimmen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir auf einen nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch nach ihrem Zugang bei uns verzichten oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie des sonstigen Vertragsinhalts bedürfen der Textform.

II. Angebot/Bestellung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Mit dem Angebot übergebene Unterlagen wie Kataloge, Prospekte, Abbildungen etc. enthalten nur annähernd Angaben und Beschreibungen, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.
2. Maßgeblich ist der durch unsere Auftragsbestätigung geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
3. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Materialien durch gleichwertige Materialien sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. Irrtümer, die uns im Zusammenhang mit der Auftragserteilung einschließlich der Preisstellung unterlaufen, berechtigen uns nach unserer Wahl zur Anfechtung des Vertrages oder zum Rücktritt.

III. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verpackung, Fracht, Zöllen, Versicherungen sowie ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Entwürfe, Probedrucke, Programmierarbeiten, Skizzen und ähnliche Leistungen werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
3. Materialpreiserhöhungen und Personalkostensteigerungen, die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintreten, können dem Besteller weiter berechnet werden. Dies gilt nicht für Waren und Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert und erbracht.
4. Wird ein Druckerzeugnis speziell für den Besteller hergestellt, sind Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Auflage bis zu 10% aus technischen Gründen unvermeidlich und können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.
5. Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungstellung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu leisten. Überweisungen und Schecks gelten erst mit der Gutschriftanzeige als Zahlung. Die Zahlung durch Wechsel oder Scheck bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung und erfolgt stets nur erfüllungshalber. Sämtliche damit verbundenen Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso trägt der Besteller etwaige durch die Vereinbarung abweichender Zahlungsbedingungen entstehende Kosten (Kreditkosten etc.).
6. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
7. Bei größeren oder länger andauernden Aufträgen sind der bereits geleisteten Arbeit entsprechende angemessene Teilzahlungen zu leisten.
8. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sowie für den Fall, dass wir nach Vertragsschluss unbefriedigende Auskunft über die Zahlungsfähigkeit oder die Vermögenslage des Bestellers erhalten oder uns eine wesentliche Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit bekannt wird, wird sofort die gesamte Restschuld – auch im Falle einer Stundung oder einer eventuellen Hereinnahme von Schecks oder Wechseln – zur Barzahlung fällig. Soweit die Ware anderweitig nicht verwendbar wäre, sind wir unabhängig davon berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden wie künftigen Aufträgen einzustellen und die weitere Durchführung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen und nach angemessener Nachfrist von bestehenden Aufträgen zurückzutreten.
9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nur hinsichtlich von uns unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche. Dies gilt auch, soweit wir etwaige Mängelrügen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

IV. Zulieferungen

1. Der Besteller hat uns von ihm zu beschaffendes Material – gleich welcher Art, z.B. Daten und Datenträger (Zulieferungen) – frei Haus anzuliefern.
2. An allen uns vom Besteller übergebenen Zulieferungen besteht hinsichtlich aller unserer Forderungen ein Pfandrecht.
3. Für Beschädigungen und Verlust der Zulieferungen haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt auch, soweit Schäden bei der Datenverarbeitung entstehen sollten. Versicherungen gegen jegliche Gefahr sind durch den Besteller selbst einzudecken und der Besteller wird von allen uns zur Verfügung gestellten Daten Sicherungskopien vorhalten.

V. Korrekturabzüge, Druckgenehmigung

1. Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Besteller sorgfältig auf den gesamten Inhalt und die Anordnung, insbesondere auf Satzfehler, zu überprüfen und uns innerhalb von 14 Tagen druckreif erklärt bzw. mit genauer Angabe des Änderungswunsches zurückzugeben, sofern die Parteien keine anderweitige Absprache treffen. Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten Manuskripten sind wir nicht zur Übersendung eines Korrekturabzuges verpflichtet. Wir haften nicht für Fehler, die der Besteller bei der Überprüfung der Korrekturabzüge und Andrucke übersehen hat. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Satzfehler werden kostenfrei berichtigt. Dagegen werden in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, gesondert berechnet.
3. Bei nachträglicher Änderung der Druckgenehmigung (nachträglichen Änderungs Wünschen) gehen alle entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

VI. Urheber- und Schutzrechte

1. Soweit wir selbst Unterlagen (einschließlich aller Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Originale, Dias, Datensätze, Filme, Druck- und Datenträger, Programme, Arbeitsblätter und Kostenvoranschläge etc.) fertigen, behalten wir uns uneingeschränkt Urheberrechte vor, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
2. Jegliche Verwertung, Vervielfältigung etc. dieser Werke darf nur in Zusammenarbeit mit uns erfolgen, insbesondere sind dem Besteller eigenständige Verwertungen untersagt. Die Werke dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.
3. Wir sind berechtigt, auf den Werken Herkunftszeichen in branchenüblicher Form anzubringen.
4. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass durch von uns nach Vorgabe des Bestellers gefertigte Werke keine Rechte Dritter (Firmen- und Urheberrechte, Markenrechte etc.) beeinträchtigt werden. Insoweit ist jede Haftung auch für mittelbare Schäden des Bestellers, dem die Beachtung solcher Rechte in alleiniger Verantwortung obliegt, ausgeschlossen. Der Besteller hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung, einschließlich der Kosten für die Rechtsverfolgung und -verteidigung, auf erstes Anfordern vollumfänglich freizustellen.
5. Wir sind berechtigt, Aufträge zu verweigern, sofern diese bzw. die zu druckenden Inhalte nach unserer Auffassung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Besteller kann daraus keine Rechte gegen uns ableiten. Wir sind zur Prüfung der Unterlagen auf derartige Rechtsverletzungen nicht verpflichtet.

VII. Lieferung, Lieferverzögerungen

1. Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, diese sind schriftlich ausdrücklich verbindlich vereinbart. Eine von uns gesondert schriftlich zu bestätigende verbindliche Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. mit Eingang einer etwa vereinbarten An- oder Vorauszahlung oder Sicherheit und ist eingehalten mit der dem Besteller mitgeteilten Versandbereitschaft. Die Einhaltung jeder Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen und die Unmöglichkeit der Lieferung aufgrund von höherer Gewalt oder nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, begründen keine Ansprüche des Bestellers. Dazu gehören insbesondere Krieg, Aufruhr, behördliche Anordnungen, Energiemangel, nachträglich eingetretene Schwierigkeiten der Materialbeschaffung, insbesondere die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts, sowie Störungen sowohl des eigenen als auch fremder Betriebe, von denen die fristgerechte Lieferung abhängt (Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel/Versagen von Transportmitteln etc.). Wird durch solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich und dauert die Behinderung länger als vier (4) Wochen an, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

- Über die sonstigen in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen vorgesehenen Rechte hinaus sind wir zusätzlich berechtigt, den Vertrag im Falle einer behördlich angeordneten oder freiwillig durchgeführten (Teil-)Schließung des Betriebs aufgrund Krankheit oder Seuche (Epidemie, Endemie, Pandemie) zu kündigen, sofern durch diese (Teil-) Schließung die termingerechte Erfüllung des Vertrages durch uns unmöglich oder unzumutbar erschwert ist.
- Wird ein bereits bestätigter Auftrag abgeändert, beginnt mit der Bestätigung der Auftragsänderung durch uns eine erneute Lieferfrist.
- Ist die Lieferverzögerung durch uns zu vertreten, kann der Besteller nach Eintritt des Verzugs nur nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit ausdrücklicher Androhung der Ablehnung der Leistung vom Vertrag zurücktreten oder etwaige sonstige Rechte geltend machen.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit die Teillieferung für den Besteller verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware gewährleistet ist und dem Besteller hierdurch kein wesentlicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Besteller erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

II. Gefahrtragung, Versand

- Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Betrieb verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen.
- Wird auf Wunsch des Bestellers der Versand verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
- Eine Transportversicherung wird durch uns nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung des Bestellers und auf dessen Kosten eingedeckt.

III. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-)Forderungen einschließlich sämtlicher Nebenkosten, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Auswahl freigeben, soweit ihr Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

- Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum. Die Waren sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Waren werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- Etwaige Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Besteller erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
- Der Besteller ist berechtigt, jegliche Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich uns gegenüber nicht in Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus Veräußerungen oder aus sonstigen Rechtsgründen (Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Besteller die Abtretung unverzüglich offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen aushändigen.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers berechtigt und können gegebenenfalls die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Bestellers gegen Dritte verlangen. Durch die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware treten wir nicht vom Vertrag zurück.

IV. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- Der Besteller steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns zur Auftragsdurchführung etwa übergebenen Vorlagen und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung unserer Leistung ein. Diesbezügliche Irrtümer auf Seiten des Bestellers können eine Mangelhaftigkeit unserer Leistung nicht begründen.
- Geringfügige Abweichungen vom Original oder der Druckvorlage, die sich durch Unterschiede im verwendeten Material und durch technische Bedingungen zwischen Entwurf, Korrekturabzug und Auflagedruck ergeben, müssen insbesondere bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren ausdrücklich als handelsüblich vorbehalten werden und stellen keinen Mangel dar.
- Offensichtliche Mängel unserer Leistung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Leistungserbringung, schriftlich zu rügen, nicht offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung, andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, die mangelfreie Teillieferung ist für den Besteller nicht nutzbar.
- Berechtigterweise geltend gemachte Mängel unserer Leistung beheben wir durch Nacherfüllung. Das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt, steht uns zu. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer hierfür angemessenen gesetzten Frist fehl, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Preis/die Vergütung angemessen mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.
- Zur Ermöglichung der Nacherfüllung sowie zur Überprüfung oder Wiederholung von Aufträgen ist der Besteller verpflichtet, die Originaldaten vor der Endkontrolle durch uns und vor seiner eigenen Überprüfung der Lieferung nicht zu vernichten oder zu löschen oder zur Vernichtung/Löschung freizugeben. Zur Nachbesserung ist uns die Lieferung in dem Zustand zu überlassen, in dem sie unser Werk verlassen hat (Originalzustand). Der Besteller hat uns diese unveränderten Daten und die beanstandete Lieferung im Originalzustand kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- Über die vorstehenden Regelungen hinaus haften wir – soweit von uns keine ausdrücklichen Garantien abgegeben wurden – nur bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen. Hier verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen besteht eine Haftung lediglich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; hier ist die Haftung dann begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Dieser übersteigt in der Regel nicht die vertraglich vereinbarte Vergütung. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-)Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird.

V. Periodische Arbeiten, Aufbewahrung von Rohstoffen, Halb- und Fertig-erzeugnissen

- Sind wir mit periodischen Arbeiten beauftragt und wurde einzelvertraglich keine Regelung über die Kündigung bzw. einen Endtermin vereinbart, kann der Auftrag beiderseits ordentlich wie folgt gekündigt werden: Bei monatlichen Arbeiten mit einem monatlichen Auftragsvolumen unter € 250,00 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Bei einem monatlichen Auftragsvolumen über € 250,00 erhöht sich die Kündigungsfrist auf zwei Monate. Bei zweimonatlichen oder mit größerem zeitlichem Abstand anfallenden periodischen Arbeiten beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Ende des Kalendervierteljahres.
- Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse wie z.B. Papiere, Druckdaten, Druckplatten, etc. verwahren wir nur nach vorheriger Vereinbarung und gesonderter Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist unser Sitz.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Schecksachen ist Stuttgart, soweit der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
- Die Beurteilung der gesamten Geschäftsbeziehungen zum Besteller unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Rechtsgeschäftes nicht berührt.